*****Vorlage***

**Geschätzte Ehepartner und Eltern**

An dieser Stelle wollen wir euch mit dieser Vorlage sowie unserem e-Ratgeber „Trennung & Scheidung“ eine Möglichkeit weisen, wie ihr diesen Weg gemeinsam und möglichst gut für alle Betroffenen gehen könnt. Bitte beachtet, dass das vorliegende Papier lediglich eine Vorlage für eure individuelle Scheidungsvereinbarung ist.

Mit dem Vollzug der Trennung als Paar bleibt ihr weiterhin Eltern eurer gemeinsamen Kinder. Für sie ist es noch wichtiger, dass ihr die Paar-Trennung gut meistert und beide in der Verantwortung als Eltern verbleibt. Denn Vater und Mutter haben sie nur einmal und ihr beide seid und bleibt für sie einzigartig.

Nachstehend einige Erklärungen zur Vorlage:

* M steht für Mann, F für Frau; S für Sohn, T für Tochter. Setzt doch die Vornamen ein.
* Der Aufbau der Unterpunkte ist gegliedert nach

1., 2., ... : und baut aufeinander auf;

a), b), ... : und steht für verschiedene Varianten, von denen ihr die für eure Situation am besten passende wählen könnt;

* : und steht für eine gleichwertige Aufzählung bez. Gewichtung.
* Beim Scheidungstermin auf dem F.L. Landgericht Vaduz ist die persönliche Anwesenheit von euch beiden nötig, ebenso die gemeinsame Unterzeichnung dieses Papieres.
* Ihr könnt den nachstehenden Inhalt kopieren und
	1. auf euer Briefpapier oder ein leeres Blatt einfügen,
	2. die Seite 1 (inkl. Kopf- und Fusszeile) löschen und diese Vorlage verwenden.
* Die Verwendung unserer Logos ist euch nicht gestattet.

Wir wünschen euch gutes Gelingen zu einer einvernehmlichen und fairen Scheidung. Formuliert eure Vereinbarung partnerschaftlich, auch wo es schwierig ist. Fokussiert euch auf das verbleibende Positive, es lohnt sich.

Weitere Informationen findet ihr unter www.männerfragen.li. Gerne stehen wir euch für weiterführende Fragen zur Verfügung. Email rechtsberatung@maennerfragen.li, Tel. +423 794 94 00.

 **Schöne Grüsse**

 Dr. Nicolaus Ruther

 Hansjörg Frick



abgeschlossen zwischen

Herrn M, wohnhaft \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

und

Frau F, wohnhaft \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1 Verfahren

Wir stellen fest, dass unsere Ehe zerrüttet ist. Wir beabsichtigen, die Scheidung unserer Ehe einvernehmlich und fair zu regeln. Aus diesem Grund stellen wir ein gemeinsames Begehren auf Ehescheidung im Wege des Ausserstreitverfahrens.

2 Ehewohnung

Die bisherige eheliche Wohnung wird F allein mit den beiden Kindern bewohnen und in den Mietvertrag eintreten. Sie veranlasst die entsprechende Massnahme beim Vermieter.

3 Unterhalt

* 1. **Ehegatten unterhalt**
1. Da wir beide für unseren Unterhalt sorgen können, verzichten wir auf Unterhaltsansprüche an den anderen Elternteil.
2. M arbeitet vollberuflich, F teilberuflich. Wir kommen überein, dass M an F jeweils bis zum 5. eines jeden Monates CHF \_\_\_ bezahlt. Bemessungsgrundlage für den Geldunterhalt bildet die Prozentsatzmethode unter Berücksichtigung des Anspannungsprinzipes.
3. F arbeitet vollberuflich, M teilberuflich. Wir kommen überein, dass F an M jeweils bis zum 5. eines jeden Monates CHF \_\_\_ bezahlt. Bemessungsgrundlage für den Geldunterhalt bildet die Prozentsatzmethode, unter Berücksichtigung des Anspannungsprinzipes.
	1. **Kindesunterhalt**

Wir kommen überein, dass der Kindesunterhalt nach Massgabe der Betreuungszeiten ausgemessen werden soll. Und zwar so, dass bei einer Betreuungszeit von ca. 30 % ein Abschlag von 25 % vom Geldunterhalt als angemessen betrachtet wird. Bemessungsgrundlage für den Geldunterhalt bildet die Prozentsatzmethode.

M verpflichtet sich, an F nachstehende Unterhaltsbeiträge zu bezahlen:

1. für den Sohn S, geb. am \_\_\_ CHF \_\_\_
2. für die Tochter T, geb. am \_\_\_ CHF \_\_\_

jeweils bis zum 5. eines jeden Monats im voraus. (Wertsicherungsklausel)

* 1. **Wertsicherungsklausel:**

Die in dieser Vereinbarung fixierten Unterhaltszahlungen sind wertgesichert. Basis ist der vom Amt für Volkswirtschaft monatlich publizierte Landesindex für Konsumentenpreise zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Scheidung. Der Index wird jeweils auf Ende eines Jahres angepasst. Erstmals kann die Anpassung auf Januar \_\_ (Folgejahr der Scheidung) verlangt werden.

* 1. **Kinderzulagen**

Die AHV-IV-FAK überweist die Kinderzulagen monatlich an F, da sie den Hauptanteil der Betreuungszeit leistet und die Kinder somit bei ihr den Hauptwohnsitz haben.

4 Obsorge / Betreuungsregelung

* 1. **Gemeinsame Obsorge**

Wir üben wie bisher gemeinsam die Obsorge für unsere Kinder S und T aus.

**4.2 Betreuungsregelung**

Die Betreuungszeiten werden wie folgt geregelt:

1. F betreut die Kinder hauptsächlich in ihrer Wohnung (diese gilt als Wohnsitz der Kinder);
2. M übt sein Kontaktrecht aus, indem er die Kinder jedes 2. Wochenende ab Freitagnachmittag bis Montagmorgen in seiner Wohnung betreut. M holt die Kinder von der Schule ab und bringt sie an dem auf das Wochenende folgenden Montag wieder in die Schule;
3. Erweiterte Kontakte: jeden Mittwoch von 12 – 20 Uhr , Kinder werden von M jeweils abgeholt und wieder zu F gebracht;
4. Ferienregelung:
	* Die Kinder verbringen insgesamt vier Wochen Ferien (Schulferien) bei M; davon zwei zusammenhängende Wochen in den Sommerschulferien.
	* Die Sportferienwoche verbringen die Kinder bei M.
	* Die Osterschulferien verbringen die Kinder gesamte Zeit bei F.
	* Die verbleibende vierte Woche wird individuell vereinbart.
5. Sonstige Feiertagsregelung / Brückentage:
* Pfingsten, Auffahrt, Fronleichnam: Die Kinder verbringen die Feiertage jeweils bei M, einschliesslich allfälliger Brückentage (verlängerte Wochenenden), im Umfang von jeweils vier Tagen (zB Donnerstag – Sonntag, Freitag – Montag)
* Weihnachten: Die Kinder verbringen den 24. Dezember jeweils bei F, den 25. und 26. Dezember jeweils bei M.
1. Schulanlässe, sonstige wichtige Anlässe (Sport, familiäre Anlässe): M und F sorgen dafür, dass die Kinder an diesen Aktivitäten teilnehmen können.

Die übrigen Betreuungszeiten ausserhalb der hier fixierten Zeiten, Ferien- und Feiertagsregelungen werden fair und flexibel aufgeteilt, mit dem Ziel M innerhalb des Jahres eine ca. 30 % Betreuungszeit zu ermöglichen. Ebenfalls werden beruflich oder krankeitsbedingte Ausfälle flexibel und im Interesse der Kinder gehandhabt.

* 1. **Gemeinsame Erziehungsziele**

Wir Eltern

1. Informieren einander in schulischen Belangen und allen sonstigen Erziehungsfragen und handeln einvernehmlich;
2. Fördern unsere Kinder gemäss ihren Fähigkeiten, Neigungen und Potenzialen; Überforderungssituationen wollen wir vermeiden;
3. unterstützen soziale Kontakte zu anderen Kindern und ermöglichen sie ohne Einschränkung;
4. gewährleisten sichere Bindungen zu unseren Kindern, Loyalitätskonflikte der Kinder zu uns vermeiden wir;
5. pflegen einen respektvollen Umgang miteinander;
6. bemühen uns, allfällige Konflikte und Differenzen in Erziehungsfragen gütlich und fair im Interesse der Kinder auszutragen;
7. führen allfällige Streitgespräche in Abwesenheit unserer Kinder;
8. erziehen unsere Kinder mit voller Wertschätzung und Akzeptanz.
	1. **Wohnsitzverlegung ins Ausland**

Wir verpflichten uns, den jeweils anderen über einen Wohnsitzwechsel vorweg rechtzeitig zu informieren. Bei einer Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland ist stets die ausdrückliche Zustimmung des anderen einzuholen.

5 Hausrat

Wir haben uns über den Hausrat geeinigt und diesen bereits verteilt. Es bestehen diesbezüglich keine Forderungen.

6 Güterrechtliche Auseinandersetzung

1. Der während der Ehe bis zur Auflösung der Hausgemeinschaft erzielte Vermögenszuwachs in Höhe von CHF \_\_\_ wird zwischen uns hälftig geteilt. M verpflichtet sich, F diesen Hälfteanteil binnen zwei Wochen nach Rechtskraft der Scheidung auf ihr Konto bei \_\_\_ (Bank/Post), IBAN \_\_\_ zu überweisen. Mit Vollzug dieser Überweisung sind sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus diesem Titel per Saldo abgegolten.
2. Ein ehelicher Vermögenszuwachs ist nicht entstanden, sodass in güterrechtlicher Hinsicht nichts aufzuteilen ist.

7 Austrittsleistungen aus der beruflichen Vorsorge

M hat während der Ehe bis zur Auflösung der Hausgemeinschaft gegenüber seiner Pensionskasse eine Austrittsleistung von CHF … erworben.

F hat eine solche Austrittsleistung in Höhe von CHF \_\_\_ erworben.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Stichtag für eine Aufteilung der Austrittsleistungen aus der beruflichen Vorsorge das Datum der faktischen Trennung ist, mit der die eheliche Hausgemeinschaft aufgelöst wird. Die Austrittsleistungen werden hälftig aufgeteilt. Nach erfolgter Bestätigung der Pensionskassen über die Durchführbarkeit der Aufteilung und die Höhe der Freizügigkeitsleistungen ist der F zustehende Differenzbetrag in Höhe von CHF … an deren Pensionskasse zu überweisen.

8 Kosten

Wir tragen die für die Scheidung anfallenden Kosten (für Mediation / Beratung / Gerichtsgebühren) hälftig (Rechnungsempfänger ist M) .

Ort + Datum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschriften: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 F M

Dreifach ausgefertigt (Ein Exemplar als Beilage zum Scheidungsbegehren)